2. Nachtragssatzung
zur Hauptsatzung der Gemeinde Herzhorn, Kreis Steinburg

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.05.2019 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg vom 24.06.2019 folgende 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung vom 16.12.2015 für die Gemeinde Herzhorn erlassen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1
Wappen, Flagge, Siegel
(zu beachten: § 12 GO)

(1) …

(2) …

(3) …

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2
Bürgermeisterin oder Bürgermeister
(§§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50 und 51, 76, 82, 84, 95 d, 95 f GO)

(1) …

(2) …

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
Gleichstellungsbeauftragte
(zu beachten: § 22 a Abs. 5 AO)

(1) …

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfe- suchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können, Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4
Ständige Ausschüsse
(zu beachten: §§ 16 a, 45, 46, § 94 Abs. 5,
§ 95 n Abs. 5 GO)

(1) …

(2) …

(3) …

(4) …

(5) …

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5
Gemeindevertretung
(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

…

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6
Einwohnerversammlung
(zu beachten: § 16 b GO)

(1) …

(2) …

(3) …

(4) …

(5) …

(6) …

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7
Entschädigung

(1) …

(2) …

(3) …

(4) …

(5) …

(6) …

(7) …

(8) …

(9) …

(10) …

(11) …

(12) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und die Ortwehrführerinnen oder die Ortswehrführer und ihre Stellvertreterinnen oder ihre Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8
Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder –vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertretern, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von monatlich 1.000 € nicht übersteigt.
Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 1.000 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 9 erhält folgende Ergänzung:

§ 9
Verpflichtungserklärungen
(zu beachten: § 51 GO)

…

§ 10 erhält folgende Fassung

§ 10
Veröffentlichungen
(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung,
§§ 4 a, 6 a und 10 a BauGB)

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-horst-herzhorn.de bekanntgemacht.…

(2) …

(3) …

(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Zeitung „Holsteiner Allgemeine“ bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Herzhorn tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 24.06.2019 erteilt.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Herzhorn, den 03.07.2019

gez.
Wolfgang Glißmann
Bürgermeister